# Lüner Schützenverein von 1332 e.V.

# Vermietungsordnung der Vogelstange und der Luftgewehr- und Kleinkaliberschießstände

Vermieter für alle Schießanlagen ist der Lüner Schützenverein von 1332 e.V.

## §1 Vermietung Vogelstange

Alle Vogelschießen müssen gemäß polizeilicher Vorschrift durchgeführt werden. Das Vogelschießen findet mit der vom Sachverständigen und der Polizei zugelassenen Munition statt. Die genutzte Anlage ist nach dem Schießen durch den Mieter wieder in einen sauberen und ordentlichen Zustand zu versetzen. Schäden aller Art, die durch den Mieter verursacht werden, gehen zu Lasten des Mieters.

Zurzeit gelten folgende feste Kosten:

| | | |
|---|---|---|
| *a)* Gebühren für Polizei / Behörden | ca. | 75,00 € |
| *b)* Kosten für die Überholung der Vogelstange | | 100,00 € |
| *c)* Kosten für einen Schützenvogel (X) | ca. | 150,00 € |

1. Bei Durchführung und Aufsicht durch den Vermieter

   Die Kosten für Aufsicht, Waffen und Munition werden nach Aufwand und Bedarf mit der gestellten Aufsicht abgerechnet.

2. Bei Durchführung und Aufsicht durch den Mieter.

   Kosten wie Nr. 1., zusätzlich noch Abschluss einer Versicherung.

Positionen mit (X) entfallen bei eigener Mitbringung.

## §2 Vermietung der Luftgewehr- und Kleinkaliberschießstände

1. Der Verein stellt seine Luftgewehr- und Kleinkaliberschießstände stundenweise für Übungszwecke und Wettkampfschießen zur Verfügung.
2. Es darf nur unter verantwortlicher Aufsicht geschossen werden. Die Aufsichtspersonen müssen von der zuständigen Polizeibehörde ordnungsgemäß zugelassen und gemeldet sein und namentlich auf der Schießanlage bekannt gemacht sein.
3. Die Vorschriften der Sportordnung des DSB, der Schieß- und Standordnung des DSB und des Vermieters, sowie des Waffengesetzes (alle in der jeweils gültigen Fassung) sind Bestandteil des Vertrages und vom Mieter zwingend einzuhalten.
4. Zuwiderhandlungen gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters. Der Rechtsweg gegenüber dem Vermieter ist ausgeschlossen.

5. Um Terminüberschneidungen mit anderen Vereinen zu vermeiden, sind feste Zeiten (Tage / Stunden) und die Anzahl der zu belegenden Stände vorher festzulegen.
   Schießveranstaltungen sind entsprechend frühzeitig anzumelden.
6. Veranstaltungen sowie Trainings- und Wettkampfschießen, Meisterschaften, Lehrgänge usw. des Vereins haben stets Vorrang.
7. Die genutzte Anlage ist nach dem Schießen durch den Mieter wieder in einen sauberen und ordentlichen Zustand zu versetzen.
8. Schäden aller Art, die durch den Mieter verursacht werden, gehen zu Lasten des Mieters.
9. Über die Nutzung der Luftgewehr- und Kleinkaliberschießstände ist immer ein Vertrag zwischen dem Mieter und dem Verein als Vermieter abzuschließen.

Zurzeit gelten folgende Gebühren:

| | | |
|---|---|---|
| *a)* | Jahresnutzung mit regelmäßigen Terminen (max. 1 x pro Woche): | 355,00 € inkl. MwSt. |
| *b)* | Bei unregelmäßigen Terminen pro Person/Stunde: | 5,00 € inkl. MwSt. |

## §3 Inkrafttreten

Diese Vermietungsordnung der Vogelstange und der Luftgewehr- und Kleinkaliberschießstände tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand am 6. Mai 2015 in Kraft.

Alle vorherigen Vermietungsordnungen der Vogelstange und der Luftgewehr- und Kleinkaliberschießstände verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

Bestehende Verträge behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

**Lünen, den 6. Mai 2015**

Jochen Clewing
*Präsident*

Wilhelm Scharbaum
*1. stellv. Präsident*

Heinrich Fittinghoff
*2. stellv. Präsident*

Jörg Kostrzewa
*Geschäftsführer*

Wolfgang Ueing
*Schatzmeister*

Daniel Pöter
*Schriftführer und Pressewart*

Jürgen Weller
*Schützenoberst*

Andreas Vellmer
*Stellv. Schützenoberst*

Franz Schürk
*Stellv. Geschäftsführer*

Hubert Ernesti
*Stellv. Schatzmeister*

Wilhelm Blomenkemper
*Liegenschaftswart*